



Abwasserbehandlung Aurach



Bürgerinformationsveranstaltung 24./25. Juli 2017





Rechtliche Grundlagen

- Kläranlagen benötigen eine Erlaubnis um geklärtes Wasser in ein Gewässer einzuleiten
- Kläranlagen müssen entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden (WHG §60)
- Begrenzung der Schadstofffracht des Abwassers unter Einsatz eines Verfahrens nach dem Stand der Technik, Mindestanforderungen nach Abwasserverordnung





Daten der Kläranlage

- Ausbaugröße für 2.100 Einwohner
- Ausgelegt auf Kohlenstoffabbau
- Erlaubnisdauer von 1984 bis 2004
- Bescheidsauflage von 2004: Bauentwurf für die Sanierung der Kläranlage bis 2008; Erlaubnisdauer bis 2011
- Seitdem kurze Erlaubnisdauern
 - ▶ 2011 - 2012
 - ▶ 2012 – 2013
 - ▶ 2013 – 2014
 - ▶ 2014 – 2015
 - ▶ 2015 - 2017





Zustand der kleinen Aurach

- Verschlechterung der ökologischen Zustandsklasse durch die aktuelle Kläranlage
- Verschlechterung der Qualitätsklasse „allgemeine Degradation“ durch die Kläranlage
- Vorkommen von Tubifex (Röhrenwurm)



